



Aktuelle Neuigkeiten

Erneute Einführung der inzidenzunabhängigen Testpflicht für alle Besucherinnen und Besucher

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, wurde die 13.BaylfMSV dahingehend angepasst, dass ab sofort alle Besucherinnen und Besucher unserer Einrichtung und aller unserer regionalen Wohn- und Betreuungsangebote nur Zutritt gewährt werden darf, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vorlegen können (nicht älter als 24 Stunden) (§ 11 Abs. 2 Ziffer 1).

Von der Testpflicht befreit sind (§4 Ziffer 3) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Neben den Testzeiten Montag, Mittwoch und Freitag von 06:30 – 09:00 Uhr in der Einrichtung Reichenbach stehen Ihnen, sofern Sie einen Test benötigen, weiterhin die öffentlichen Testzentren im Landkreis Cham und auch an vielen anderen Orten zur Verfügung. Die Teststationen und die Öffnungszeiten verändern sich immer wieder, so dass wir Ihnen empfehlen sich vorab im Internet zu informieren.

Bayernweit ist eine Liste über das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abrufbar:

https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#testzentren_corona

Im Landkreis Cham sind die Teststationen auf der Homepage des Landratsamts gelistet:

<https://www.landkreis-cham.de/aktuelles-nachrichten/testmoeglichkeiten-im-landkreis-cham/>

Klosterschenke:

Für interne und externe Gäste ist eine Bewirtung weiterhin uneingeschränkt möglich – es gilt wie in der öffentlichen Gastronomie die FFP2-Maskenpflicht.

Da sich die Klosterschenke auf dem Gelände der Einrichtung Reichenbach befindet, ist auch für den Besuch der Klosterschenke der Nachweis über einen aktuellen Schnelltest bzw. der Nachweis einer vollständigen Impfung/Genesung erforderlich.

Auffrischimpfung gegen COVID-19 in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Ganz aktuell haben wir am 13.08.2021 vom Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Information erhalten, dass ab 18.08.2021 Auffrischimpfungen möglich sind.

Voraussetzung für die Auffrischimpfung ist, dass der Abschluss der ersten Impfserie mindestens sechs Monate zurückliegt. Die Auffrischimpfung erfolgt mit einem mRNA-Impfstoff. Sobald wir nähere Informationen erhalten, werden wir Sie umgehend informieren.

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine schöne, ruhige und erholsame Sommerferienzeit!

Für das Direktorium

Gez. Roland Böck

Erika Eva Funk

Stefan Schinner

Alfred Stadler